

## Bußgelder in Österreich

Verstöße gegen die österreichischen Straßenverkehrsvorschriften werden mit Bußgeldern und Strafen geahndet. Allerdings gibt es in Österreich keinen einheitlichen Bußgeldkatalog. Die wichtigsten Regelungen haben wir Ihnen zusammengestellt.

**Achtung:** Bußgelder ab 25 Euro werden bei Nichtbezahlen von Autofahrern aus Deutschland durch deutsche Behörden vollstreckt.

### Geschwindigkeitsüberschreitungen

Die Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit wird mit zum Teil drastischen Strafen geahndet.

Unbegründetes behinderndes Langsamfahren	14,- Euro bis 25,- Euro
Geschwindigkeitsüberschreitung bis 20 km/h im Ortsgebiet	21,- bis 54,- Euro
Geschwindigkeitsüberschreitung bis 25 km/h im Ortsgebiet	29,- bis 72,- Euro
Geschwindigkeitsüberschreitung bis 30 km/h im Ortsgebiet	36,- bis 72,- Euro
Geschwindigkeitsüberschreitung bis 40 km/h im Ortsgebiet	rund 70,- Euro
Geschwindigkeitsüberschreitung über 40 km/h im Ortsgebiet	ab 72,- Euro, Fahrverbot
Geschwindigkeitsüberschreitung bis 20 km/h, Freiland	21,- bis 50,- Euro
Geschwindigkeitsüberschreitung bis 25 km/h, Freiland, Autobahn	29,- bis 70,- Euro
Geschwindigkeitsüberschreitung bis 30 km/h, Freiland, Autobahn	36,- bis 90,- Euro
Geschwindigkeitsüberschreitung bis 50 km/h, Freiland, Autobahn	ab 72,- Euro
Geschwindigkeitsüberschreitung über 50 km/h, Freiland, Autobahn	ab 72,- Euro, Fahrverbot

In allen Fällen kann auch ein Führerscheinentzug oder eine Geldstrafe zwischen 72,- und 2180,- Euro ausgesprochen werden.

## Abstand

Zu geringer Sicherheitsabstand führt zu Strafen zwischen 21,- und 2180,- Euro, abhängig von der Gefährdungssituation.

## Überholen

Vorschriftswidrig rechts oder links überholen	21,- bis 36,- Euro
Beschleunigung während überholt werden	21,- bis 49,- Euro
Überholen bei ungenügender Sicht	36,- bis 72,- Euro
Nicht blinken vor dem Fahrtrichtungswechsel	21,- bis 36,- Euro

In allen Fällen kann bei Gefährdung auch ein Führerscheinentzug oder eine Geldstrafe zwischen 72,- und 2180,- Euro ausgesprochen werden.

## Halten und Parken

Nichtbeachten eines Halte- und Parkverbotes	21,- bis 50,- Euro
Parken vor Eisenbahnkreuzung	36,- bis 70,- Euro
Vorschriftswidriges Kurzparken	14,- bis 29,- Euro

In allen Fällen kann bei Gefährdung auch ein Führerscheinentzug oder eine Geldstrafe zwischen 72,- und 2180,- Euro ausgesprochen werden.

## Ampel

Trotz „Grün“ nicht weitergefahren	32,- bis 2180,- Euro
Verstoß gegen gelbes (Dauer-) Ampellicht	14,- bis 2180,- Euro
Verstoß gegen rotes Ampellicht	36,- bis 2180,- Euro
Verstoß gegen rotes Ampellicht mit Vorrangverletzung	72,- Euro bis 2180,- Euro

In allen Fällen kann bei Gefährdung auch ein Führerscheinentzug ausgesprochen werden.

## Mobiltelefon (Handy)

Das Telefonieren mit dem Handy ohne Benutzung einer zugelassenen Freisprecheinrichtung während der Fahrt ist verboten. Die Strafe beträgt mindestens 50 Euro.

## Alkohol und Drogen

Das Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ist in Österreich verboten und wird drastisch bestraft. Die Strafe liegt dabei zwischen 581,- und 5.813,- Euro. Ab 0,8 Promille wird der Führerschein immer entzogen, darunter kann unter gewissen Bedingungen ebenfalls der Führerschein entzogen werden.

### Alkohol

Grundsätzlich gilt die gesetzlich vorgeschriebene Höchstgrenze von weniger als 0,5 Promille Alkoholgehalt im Blut. In bestimmten Fällen, etwa für Fahranfänger oder Lenker von LKWs und Bussen, wird diese Grenze jedoch auf weniger als 0,1 Promille herabgesetzt.

Personen, die ein Fahrzeug lenken oder in Betrieb nehmen, obwohl sie Alkohol konsumiert haben und dabei die gesetzlichen Höchstgrenzen überschreiten, müssen mit einer Verwaltungsstrafe rechnen.

Je nach Alkoholisierungsgrad kann es sich dabei um ein Vormerksdelikt (ab einem Blutalkoholgehalt von 0,1 bzw. 0,5 Promille) oder um ein Führerscheinentzugsdelikt (ab einem Blutalkoholgehalt von 0,8 Promille) handeln.

Die Verwaltungsstrafe liegt dabei zwischen 581,- Euro und 5.813,- Euro. Im Wiederholungsfalle ist auch eine Freiheitsstrafe möglich.

### Drogen

Personen, deren Bewusstsein durch ein Suchtgift beeinträchtigt ist, fehlt die für den Straßenverkehr erforderliche Verkehrszuverlässigkeit und sie dürfen weder ein Fahrzeug lenken noch in Betrieb nehmen. Die Strafen bei einer festgestellten Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Drogen sind jenen einer Alkoholisierung (Alkoholgehalt der Atemluft zwischen 0,39 mg/l und 0,6 mg/l) gleichgestellt.

**Hinweis:** Bei Suchtgiften gibt es – im Gegensatz zum Alkohol – keine einschränkenden Grenzwerte, sondern ein absolutes Fahrverbot. Ausschlaggebend für die Strafbarkeit und ein Lenkverbot ist ausschließlich die festgestellte Beeinträchtigung des Lenkers bzw. der Lenkerin. Man darf nur ein Fahrzeug lenken, wenn man sich in der körperlichen und geistigen Verfassung befindet, ein Fahrzeug zu beherrschen und die zu beachtenden Rechtsvorschriften